

**Antrag zur Gewährung besonderer Hilfen****zum Nachteilsausgleich** § 65 BBiG, § 42 q HwO und § 16 GPO Hwk Trier

Prüfungsausschüsse der Innungen im Kammerbezirk Trier und der Handwerkskammer Trier



Der Antrag muss **spätestens mit der Anmeldung für die Zulassung** zur Prüfung **schriftlich und vollständig** bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, in der Regel spätestens 8 Wochen vor der Prüfung, eingereicht werden. Durch frühzeitige Beantragung soll dem Prüfungsausschuss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen und bereit zu stellen.

Die Art der Beeinträchtigung **mit ihrer Bedeutung für die Prüfung** sind konkret nachzuweisen. Nur so können mögliche besondere Belange des Prüflings angemessen berücksichtigt werden.

Die im Antrag geltend gemachte Beeinträchtigung ist durch ein qualifiziertes fachärztliches Attest/Gutachten neuesten Datums nachzuweisen. Hieraus müssen die Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung sowie die Form und Art des Nachteilsausgleichs ersichtlich sein.

**Von dem/der Antragsteller/in auszufüllen:**

<b>Antragssteller/in</b> Vorname, Name:	
Geburtsdatum/-ort:	
Ausbildungsberuf/Betrieb:	
Prüfungsart:	<input type="checkbox"/> Zwischenprüfung / Gesellenprüfung Teil 1 <input type="checkbox"/> Abschlussprüfung / Gesellenprüfung / Gesellenprüfung Teil 2
Prüfungsdatum:	Sommer 20..... Winter 20...../.....

**Ich stelle hiermit den Antrag auf Nachteilsausgleich unter Hinzuziehung der ärztlichen Kurzbeschreibung (siehe Anlage Seite 2) und dem beigefügten fachärztlichen Gutachten.**

Unterschrift des/r Antragsstellers/in (ggf. Erziehungsberechtigte/r):

.....  
Datum

.....  
Antragssteller/in

.....  
Erziehungsberechtigte/r

Zur Ergänzung des beigefügten Attests/Gutachtens und insbesondere bei erforderlichen Nachfragen seitens des Prüfungsausschusses / der zuständigen Geschäftsstelle entbinde ich meinen betreuenden Arzt von der Schweigepflicht:

ja

nein

Unterschrift des/r Antragsstellers/in (ggf. Erziehungsberechtigte/r):

.....  
Datum

.....  
Antragssteller/in

.....  
Erziehungsberechtigte/r

**Anlage zum Antrag zur Gewährung besonderer Hilfen**

**zum Nachteilsausgleich** § 65 BBiG, § 42 q HwO und § 16 GPO Hwk Trier

Prüfungsausschüsse der Innungen im Kammerbezirk Trier und der Handwerkskammer Trier



**Vom Facharzt/ärztin auszufüllen:**

Zuständiger Arzt/Ärztin inkl. Anschrift und Kontaktdaten	
Datum der Begutachtung	
Name und Vorname des/r Antragstellers/in	
Geburtsdatum / Geburtsort des/r Antragsstellers/in	

**Beschreibung der Behinderung/chronischen Erkrankung und der Auswirkung auf das Ablegen der Prüfung sowie des Nachteilsausgleichs in Stichworten:**

1.) Angabe der körperlichen oder geistigen Behinderung und/ oder chronischen Erkrankung (Diagnose)


2.) Beschreibung der konkreten Auswirkung auf die fachtheoretische und/oder fachpraktische Prüfung


3.) Angaben der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen


**Dieser Anlage zum Antrag ist ein ausführliches fachärztliches Attest/Gutachten beizufügen, aus welchem die Auswirkung auf das Ablegen der Prüfung sowie die Form und Art des vom Facharzt vorgeschlagenen Nachteilsausgleich hervorgeht!**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der/s Ärztin/Arztes



## Informationsblatt

### **Voraussetzungen:**

Menschen können aufgrund vielerlei Umstände beeinträchtigt sein, aber nicht jede Form der Beeinträchtigung unterfällt dem Anspruch auf Nachteilsausgleich im Sinne des Prüfungsrechts.

### **Definition der Behinderung (vgl. §2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX):**

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Die Intensität der Abweichung ist jedoch individuell festzustellen; der Umfang des Nachteilsausgleichs entsprechend individuell zu bestimmen. Insoweit fallen Menschen mit Körperbehinderung, Lernbehinderung, psychischer Behinderung und Sinnesbehinderung (Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung) in den Anwendungsbereich des §16 GPO.

### **Auszug aus der Gesellenprüfungsordnung der HWK Trier (vgl. §16 GPO)**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs.1 BBiG / (§ 42q Absatz 1 der HWO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

### **Zum Verfahren:**

Die Behinderung ist zusammen mit dem Zulassungsantrag, spätestens 8 Wochen vor der Prüfung, gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und nachzuweisen, um dem Ausschuss Zeit und Gelegenheit einzuräumen, geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen und bereit zu stellen. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind. Da eine Gesellenprüfung Teil 1 zusammen mit der Teil 2 Prüfung bereits in das Gesamtergebnis einfließt, sollte ein Nachteilsausgleich bereits zur Teil1-Prüfung beantragt werden.

Mit dem Antrag ist ein qualifiziertes fachärztliches Attest/Gutachten über die Art der Behinderung einzureichen. Aus der Stellungnahme soll hervorgehen, inwieweit die Beeinträchtigungen Auswirkung auf die Prüfung haben. Ebenfalls sollen Vorschläge gemacht werden, wie die Beeinträchtigungen durch Nachteilsausgleich/Hilfsmittel beseitigt werden können.

Es ist zu beachten, dass die besonderen Maßnahmen im Rahmen des Möglichen und Verantwortbaren lediglich die behinderungsbedingten Benachteiligungen ausgleichen sollen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden. Es dürfen keine Abstriche an den Prüfungsinhalten oder -anforderungen gemacht werden.

### **Der Nachteilsausgleich (§ 65 BBiG, § 42q HwO und § 16 GPO Hwk Trier) gewährt:**

- **Keine** inhaltlichen Abstriche bei den Prüfungsinhalten
- **Keine** verminderten Anforderungen bei der Prüfung
- **Gleiche** Bewertung der Ergebnisse

### **Bitte beachten:**

Schwangerschaften, mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse oder kultureller-oder bildungsbedingter Analphabetismus fallen nicht unter die Ausgleichsregelung des § 16 GPO, ebenso wenig wie Beeinträchtigungen aufgrund von Nichtwissen oder Unkenntnis. Daraus abzuleitende Beeinträchtigungen dürfen mithin nicht durch Bereitstellen zusätzlicher Hilfsmittel ausgeglichen werden.

### **Hinweis:**

Je nach Art und Umfang können zusätzliche Prüfungsnebenkosten entstehen. Diese Mehrkosten können dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt werden.